

27. November 2012

PRESSEMITTEILUNG

EZB GIBT NEUEN ZEITPLAN FÜR DIE EINFÜHRUNG DER MELDEPFLICHTEN FÜR STRUKTURDATEN ZU ASSET-BACKED SECURITIES AUF EINZELKREDEBENE BEKANNT

Am 6. Juli 2012 gab die Europäische Zentralbank (EZB) den Zeitplan für die Einführung der Meldepflichten für Strukturdaten zu Asset-Backed Securities (ABS) auf Einzelkreditebene innerhalb des Sicherheitenrahmens des Eurosystems bekannt. Um eine vollständige Umsetzung der notwendigen Änderungen hinsichtlich der Leitlinie EZB/2011/14 auf nationaler Ebene zu gewährleisten, hat der EZB-Rat beschlossen, den Zeitplan wie folgt anzupassen:

Für **Residential Mortgage-Backed Securities (RMBS)** gilt eine verbindliche Meldepflicht ab dem 3. Januar 2013.

Für **ABS, denen Kredite an kleine und mittlere Unternehmen als Cashflow generierende Vermögenswerte zugrunde liegen**, gilt ebenfalls ab dem 3. Januar 2013 eine verbindliche Meldepflicht.

Für **Commercial Mortgage-Backed Securities (CMBS)** besteht Meldepflicht mit Wirkung vom 1. März 2013.

Die für jede Sicherheitenkategorie ab den oben genannten Stichtagen geltende neunmonatige Übergangsphase wird entsprechend angepasst.

Dieser geringfügige Aufschub wird eine reibungslose Umsetzung der notwendigen Änderungen ermöglichen.

Für die anderen Sicherheitenkategorien (Autokredit-ABS, Konsumentenkredit-ABS und Leasing-ABS) gilt nach wie vor das ursprünglich bekannt gegebene Datum des Inkrafttretens, d. h. der 1. Januar 2014.

Europäische Zentralbank
Direktion Kommunikation
Abteilung Presse und Information
Kaiserstraße 29, D-60311 Frankfurt am Main
Tel.: +49 (69) 1344-7455, Fax: +49 (69) 1344-7404
Internet: www.ecb.europa.eu
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.